



Schiedsgerichtsordnung

der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken

Die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken ist Mitglied in der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS), die eine Schiedsgerichtsordnung anbietet. Die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken beschränkt aus diesem Grunde ihre Schiedsgerichtsordnung auf folgende Regelungen:

§ 1

Haben die Vertragsparteien eine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, die auf die Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken verweist, so findet die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Anwendung. Maßgeblich ist die DIS-Schiedsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung, sofern die Parteien keine abweichenden Regelungen getroffen haben.

§ 2

Abweichend von § 21 der DIS-Schiedsgerichtsordnung ist der Sitz des Schiedsgerichts Heilbronn, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

§ 3

In Ergänzung von § 6 Abs. 1 Satz 1 der DIS-Schiedsgerichtsordnung kann der Kläger die Klage bei der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken einreichen. In diesem Fall beginnt das Schiedsgerichtsverfahren mit dem Zugang der Klage bei der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken.

§ 4

Erklärungen der Parteien nach § 18 Abs. 2 der DIS-Schiedsgerichtsordnung sind unmittelbar an die DIS zu richten. Bei Einreichung an die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken werden diese Erklärungen an die Hauptgeschäftsstelle der DIS weitergeleitet. Zur Fristenwahrung reicht der Eingang bei der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken.

§ 5

Abweichend von §§ 12, 13, 14 der DIS-Schiedsgerichtsordnung erfolgen von den Parteien beantragte Ersatzbenennungen durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken. Dieser kann einen Vorschlag der DIS einholen.

§ 6

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.